

Anfragen und Antworten in der Fragestunde im Januar und Februar 2021

Anfrage 6: Bauamt Bremen-Nord stabilisieren und stärken

Anfrage der Abgeordneten Maja Tegeler, Ralf Schumann, Sofia Leonidakis und Fraktion DIE LINKE vom 15. Dezember 2020

Wir fragen den Senat:

1. Besteht für die Nachfolge des zum 1. Januar 2021 ausgeschiedenen Leiters des Bauamts Bremen-Nord derzeit eine öffentliche Stellenausschreibung, und wenn nein, warum nicht?
2. Existieren Planungen seitens des Senats, dass einzelne oder sämtliche Tätigkeiten des Bauamts Bremen-Nord inhaltlich und räumlich unter dem Dach des Bauressorts organisiert werden, und wenn ja, wie wird dies begründet?
3. Wie bewertet der Senat zeitweilige Klagen über lange Bearbeitungsfristen im Bereich des Bauamts Bremen-Nord, und ist geplant, dem mit Personalaufstockungen zu begegnen?

Antwort des Senats

Zu Frage 1: Für die seit dem 1. Januar 2021 vakante Stelle der Amtsleitung des Bauamtes Bremen-Nord ist keine öffentliche Ausschreibung zur Nachbesetzung vorgesehen. Aktuell wird ein Projekt zur Neuorganisation der Struktur des Bauamtes Bremen-Nord aufgelegt. Ziel des Projektes ist die Auflösung der Amtsstruktur und die Einbindung in die Strukturen der senatorischen Dienststelle. Eine Nachbesetzung der Leitungsfunktion ist daher in der bisherigen Form nicht mehr vorgesehen. Bis auf weiteres ist eine kommissarische Amtsleitung durch den Referatsleiter Stadtplanung vor Ort sichergestellt.

Zu Frage 2: Wie zu Frage 1 ausgeführt, wird aktuell ein Projekt zur Neuorganisation der Struktur des Bauamtes Bremen-Nord initiiert. Ziel des Projektes ist die Auflösung der Amtsstruktur und die Einbindung in die Strukturen der senatorischen Dienststelle unter Beibehaltung der bisherigen internen Organisationsstruktur und der Vorort-Präsenz sowie unter Berücksichtigung der spezifischen Rahmenbedingungen des Standortes Bremen-Nord. Insofern ist perspektivisch eine organisatorische Einbindung der Aufgaben im Bauressort vorgesehen, eine räumliche Verlagerung geht damit nicht einher. Seitens des Ressorts wird Handlungsbedarf in Bezug auf die Entwicklungsperspektive des Bauamtes Bremen Nord mit Blick auf die Kundenbedürfnisse, die administrativen Strukturen und die technisch-organisatorischen Anforderungen gesehen. Ziel ist dabei auch die Optimierung und Angleichung von Arbeitsabläufen und Abstimmungsprozessen des Bauamtes Bremen-Nord und des Fachbereichs Baus der senatorischen Dienststelle. Eine enge Einbindung der Beschäftigten sowie der Mitbestimmungsgremien ist gewährleistet. Der Prozess ist mit einer ersten Sitzung am 14. Januar 2021 gestartet.

Zu Frage 3: Das Bauamt Bremen Nord wurde bereits im Jahr 2020 mit einer zusätzlichen Stelle verstärkt. Im Rahmen des Projektes werden die Prozesse betrachtet und auf Optimierungsmöglichkeiten untersucht. Ziel ist es, die Prozesse effektiv und bürgerfreundlich zu gestalten. Perspektivisch werden sich zusätzliche Optimierungsmöglichkeiten auch durch das digitale Baugenehmigungsverfahren ergeben, hierfür wurden Mittel im Bremen Fonds im Transformationsfeld Digitale Transformation beantragt.

Anfrage 7: Täter-Opfer-Ausgleich: Schlichtungsstelle in der Grohner Düne absichern und weiterentwickeln

Anfrage der Abgeordneten Maja Tegeler, Ralf Schumann, Sofia Leonidakis und Fraktion DIE LINKE vom 15.12.2020

Wir fragen den Senat:

1. Welche Schulen sind in das von der Kooperationsstelle Kriminalprävention finanzierte niedrigschwellige Schlichtungsprojekt im Umfeld der Grohner Düne eingebunden, und wie bewertet der Senat die bisherige Arbeit?
2. Welche weiteren Angebote plant der Senat in Zusammenarbeit mit dem Täter-Opfer-Ausgleich in der Grohner Düne?
3. In welchem Ausmaß wird das WiN-Forum-Grohn in die Planung der neuen Angebote eingebunden?

Antwort des Senats

Zu Frage 1: Bei dem niedrigschwelligem Schlichtungsprojekt für junge Menschen an Schulen – auch im Umfeld der Grohner Düne – handelt es sich um ein Modellprojekt des Trägers Täter-Opfer-Ausgleich Bremen e.V., dass durch die

beim Senator für Inneres angesiedelte Kooperationsstelle Kriminalprävention im Jahr 2020 mit einer Summe von 5 000 Euro gefördert wurde.

Im Rahmen des Projektes wurden von Oktober bis Dezember 2020 Kontakte zu bisher sechs Oberschulen und Schulzentren im Stadtbezirk geknüpft und die von dort zugewiesenen Fälle bearbeitet. Es besteht ebenfalls Kontakt zum ReBUZ Nord und zum Amt für Soziale Dienste. Zur weiteren Verstetigung dieser erfolgreichen Arbeit wird das Angebot im Jahr 2021 mit Mitteln zur „Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Anti-Gewaltprogramms“ von der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport und durch einen Teilbetrag von der Senatorin für Kinder und Bildung gefördert.

Zu Frage 2: Auch in Zukunft werden durch den Täter-Opfer-Ausgleich alle Fälle bearbeitet, die im Rahmen eines Strafverfahrens oder Jugend-Strafverfahrens als Weisung oder Auflage zugewiesen werden. Diese Fallbearbeitung ist im Rahmen der TOA-Grundfinanzierung durch die Senatorin für Justiz und Verfassung und die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport gewährleistet.

Hinzu kommt ab 2021 das in Frage 1 angesprochene Schulprojekt, in dem Konflikte zwischen jungen Menschen aus der Region auch unabhängig von einem Strafantrag und außerhalb eines formellen Strafverfahrens bearbeitet werden können. Das Angebot „Schlichten in Nachbarschaften“ wurde vom WiN-Forum Grohn mit dem deutlichen Hinweis auf Weiterentwicklungsbedarfe abgelehnt. Die Beschlüsse in den WiN-Foren werden nach dem Konsensprinzip geschlossen und unterliegen keiner Einflussnahme durch den Senat.

Zu Frage 3: Das WiN-Forum Grohn steht allen interessierten Bewohnerinnen und Bewohnern so-wie Trägern, die sich im Quartier engagieren wollen, offen. Sollten sich weiterentwickelte Angebote um eine Finanzierung aus den lokalen Förderprogrammen bemühen, werden diese Angebote dort vorgestellt, diskutiert und gegebenenfalls befürwortet.

Anfrage 9: Perspektiven der Schienenfahrzeug-Reparatur im Land Bremen

Anfrage der Abgeordneten Ralf Schumann, Ingo Tebje, Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion DIE LINKE vom 14. Dezember 2020

Wir fragen den Senat:

1. Welche Anstrengungen unternimmt der Senat, beim zu erwartenden Ausbau der Kapazitäten in der Schienenfahrzeug-Reparatur, Standorte im Land Bremen zu profilieren?
2. Inwieweit werden im Zuge der laufenden LNVG-Ausschreibung für Triebzüge und damit verbundene Reparaturkapazitäten Vorentscheidungen getroffen, wo Standorte für Bahnwerkstätten im Land Bremen sich künftig befinden werden und welche Größenordnung sie haben können?
3. Welche Zusagen seitens der Stadt, der Ressorts oder öffentlicher Gesellschaften sind an Fahrzeughersteller erfolgt, die für die LNVG-Ausschreibung auf der Suche nach möglichen Standorten für eine Bahnwerkstatt sind?

Antwort des Senats

Zu Frage 1: Die Dachstrategie „Starke Schiene“ der Deutschen Bahn geht von einem zukünftig steigenden Instandhaltungsbedarf im Bereich Schienenfahrzeuge aus. Geeignete Themen dieser Dachstrategie sollen deshalb im Rahmen der Kooperation der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa mit der DB Fahrzeuginstandhaltung bearbeitet werden. Deren aktueller Standort in Bremen-Sebaldsbrück verfügt jedoch nicht mehr über einen Schienenanschluss. Mögliche neue Standorte für die Reparatur von Schienenfahrzeugen können daher nach Einschätzung der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa vor allem auf bestehenden Flächen der Deutschen Bahn entstehen. Der Senat bringt dieses Thema deshalb in den Dialog mit der Deutschen Bahn ein.

Zu Frage 2: Die Bieter haben am 21. Dezember 2020 ihre finalen Angebote für Fahrzeuge und Wartung bei der Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH, LNVG, eingereicht. Diese werden jetzt ausgewertet. Ein wesentlicher Bestandteil der Angebote ist der Bau einer Werkstatt, die der Fahrzeughersteller erstellen muss. Dazu müssen von den Bietern mit Angebotsabgabe geeignete Flächen für diese Werkstatt im Bedienungsgebiet des Expresskreuzes Bremen/Niedersachsen ermittelt worden sein.

Damit steht fest, an welchem Standort der jeweilige Bieter die Instandhaltung der Fahrzeuge plant. Voraussetzung für den Bau einer entsprechenden Werkstatt ist der erfolgreiche Abschluss des dafür erforderlichen Genehmigungsverfahrens. Die Errichtung der Bahnwerkstatt ist grundsätzlich auch auf einer anderen Fläche als der von den Bietern vorgesehenen möglich, wenn eine alternative Fläche zur Verfügung steht, die die Kriterien der Ausschreibung erfüllt, der Bieter dieses Grundstück für seine Investition nutzen will, eine öffentlich-rechtliche Genehmigung nicht versagt wird und es keine vergaberechtlichen Hindernisse gibt.

Zu Frage 3: Für das Sonstige Sondervermögen Hafen der Stadtgemeinde Bremen ist die bremenports GmbH & Co. KG fachlich zuständig. Sie hat an der Ausschreibung der LNVG beteiligten Bietern nach fachlicher Abstimmung mit der Senatorin für Wissenschaft und Häfen sowie der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau in Aussicht gestellt, ihnen für eine Bahnwerkstatt und die zugehörigen Abstellgleise ein Erbbaurecht für stadteigene Grundstücke mit einer Größe von rund sieben Hektar in Bremen-Oslebshausen zu marktüblichen Konditionen einzuräumen. Eine feste vertragliche Zusicherung ist nicht erfolgt, sondern lediglich eine Reservierung ausgesprochen worden, wie dies bei Grundstücksgeschäften zu Beginn einer Planung üblich ist.

Anfrage 10: Der Winterkälte und unhygienischen Massenlagern entkommen – welche weiteren Aufnahmemöglichkeiten aus Moria und den EU-Hotspots kann Bremen nutzen?

Anfrage der Abgeordneten Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion DIE LINKE vom 14. Dezember 2020

Wir fragen den Senat:

1. Welche Möglichkeiten sieht der Senat zur Aufnahme von Geflüchteten aus den EU-Hotspots im Rahmen von Paragraph 22 Aufenthaltsgesetz?
2. Wie kann der Familiennachzug aus Moria und den anderen EU-Hotspots zu hier lebenden Familienangehörigen beschleunigt erfolgen, gegebenenfalls unter Verzicht auf die Lebensunterhaltssicherung?
3. Welche Möglichkeiten sieht der Senat zur Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden aus Lesbos und den anderen EU-Hotspots zum Beispiel im Rahmen von Stipendienprogrammen?

Antwort des Senats

Zu Frage 1: Die Bundesregierung hat die Aufnahme von bis zu 3 000 Menschen beschlossen, ein-gereist sind bisher 1 519 Personen, von denen Bremen 29 zugewiesen wurden. Es handelt sich dabei um sechs Familien und sechs Einzelpersonen. Bremen setzt sich in der Innenministerkonferenz mit Nachdruck für eine schnellere Aufnahme von Menschen aus den Lagern auf den griechischen Inseln in Deutschland ein und ist bereit, deutlich mehr Menschen aufzunehmen als nach dem Königsteiner Schlüssel. Paragraph 22 AufenthG bietet die Möglichkeit, Einzelpersonen aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen die Einreise zu ermöglichen. In Betracht käme hier eine Aufnahme aus dringenden humanitären Gründen. Dies setzt allerdings voraus, dass sich die Personen in einer individuellen Ausnahmesituation befinden, die es rechtfertigt, sie im Vergleich mit anderen Personen, die sich in einer ähnlichen Situation befinden, aufzunehmen. Da die Einreise nur mit einem entsprechenden Visum einer deutschen Auslandsvertretung erfolgen kann, obliegt ausschließlich dem Bund die rechtsverbindliche Entscheidung über die Aufnahme dieser einzelnen Personen. Die Länder haben selbstverständlich die Möglichkeit, sich gegenüber dem Bund für die Aufnahme besonderer Einzelfälle einzusetzen. Voraussetzung wäre, dass der Freien Hansestadt Bremen als vorschlagendem Land die betroffene Person und ihre besonderen Lebensumstände bekannt sind. Eine nicht auf eine ganz konkrete Person und ihre Umstände bezogene pauschale und namenlose Anfrage an den Bund, ist nach Paragraph 22 AufenthG leider ausgeschlossen. Der Bund vertritt die Auffassung, dass er die Aufnahmen von Flüchtlingen aus anderen EU-Mitgliedstaaten ausschließlich im Rahmen des Selbsteintritts nach dem Dublin-Regime für zulässig erachtet. Nur in außergewöhnlichen Einzelfällen würde das BMI dem Aufnahmewunsch eines Landes entsprechen.

Zu Frage 2: Beim Familiennachzug handelt es sich um einen eigenen Aufenthaltsweg nach dem Aufenthaltsgesetz. Er steht nicht im Zusammenhang mit der Aufnahme von Flüchtlingen. Der Familiennachzug - unabhängig vom Aufenthaltsort der Nachzugswilligen - unterliegt einem reglementierten Visumverfahren. In diesem Verfahren wird geprüft, ob die Voraussetzungen für den Familiennachzug erfüllt sind und ein Visum durch eine deutsche

Auslandsvertretung erteilt werden kann. Grundsätzlich werden dabei die örtlich zuständigen Ausländerbehörden von den Auslandsvertretungen in einem internen Verfahren beteiligt und um Zustimmung zur Visumerteilung gebeten. Diese Beteiligung hat nicht nur formellen Charakter, sondern sie ist zur Prüfung der Voraussetzungen am Zuzugsort wie zum Beispiel die Versorgung mit Wohnraum oder die Sicherstellung des Lebensunterhalts auch inhaltlich notwendig. Rechtlich möglich wäre es, dass die Ausländerbehörden in dringenden Fällen diese interne Prüfung auch vor der Beantragung des Visums vorziehen und gegenüber der Auslandsvertretung vorab der Erteilung des Visums zustimmen würden. Mit diesem Vorabzustimmungsverfahren hätten die Ausländerbehörden aber nur ein Steuerungs-instrument für ihren eigenen Bereich. Den Ausländerbehörden in Bremen werden nur gelegentlich Visumanträge zum Nachzug zu in Bremen lebenden Schutzberechtigten übermittelt, die dann unverzüglich bearbeitet werden. Es liegen keine Erkenntnisse darüber vor, wie viele Nachzugsfälle bei den deutschen Auslandsvertretungen in Griechenland oder anderen EU-Mitgliedstaaten derzeit noch offen sind. Werden an die Ausländerbehörden des Landes Bremen Nachzugsfälle direkt herangetragen, kann Bremen in dringenden Einzelfällen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Vorabzustimmung an die Auslandsvertretung erteilen. Die Möglichkeiten zur weiteren Beschleunigung des Verfahrens liegt dann alleine im Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich der zurzeit stark nachgefragten Auslandsvertretungen.

Zu Frage 3: Einreisen und Aufenthalte zum Zwecke des Schulbesuchs oder des Studiums unterliegen noch strengeren Regeln als humanitären Aufenthaltszwecken oder dem Familiennachzug zu anerkannten Schutzberechtigten. Erforderlich sind regelmäßig die Sicherstellung des Lebensunterhalts, die vollständige Identitätsklärung und die Erfüllung der Passpflicht. Daneben sind weitere am Zweck des Aufenthaltes orientierte Voraussetzungen zu erfüllen. Die Prüfung dieser Voraussetzungen erfolgt im Visumverfahren durch die deutsche Auslandsvertretung. Dieses Visumverfahren wird nach den Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes durchgeführt und steht in keinem Zusammenhang mit einem Aufnahmeverfahren im Rahmen des Selbsteintritts nach der Dublin-Verordnung. Für einen Aufenthalt zum Zwecke des Schulbesuchs gelten neben den vorgenannten formellen Bedingungen weitere zweckgebundene Maßgaben.

So ist ein Aufenthalt zum Zwecke des Schulbesuchs in der Regel erst ab der neunten Klassenstufe möglich, wenn:

- in der Schulklasse eine Zusammensetzung aus Schülern verschiedener Staatsangehörigkeiten gewährleistet ist und es sich
- um eine öffentliche oder staatlich anerkannte Schule mit internationaler Ausrichtung oder
- um eine Schule, die nicht oder nicht überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert wird und die Schüler auf internationale Abschlüsse, Abschlüsse anderer Staaten oder staatlich anerkannte Abschlüsse vorbereitet, handelt.

Unabhängig vom Aufenthaltsstatus sind nach dem Bremischen Schulgesetz alle Kinder und Jugendlichen von der Schulpflicht eingeschlossen, die in Bremen gemeldet sind, Paragraph 52 BremSchulG. Der Hauptwohnsitz kann auch ein Übergangwohnheim sein. Die Beschulung von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten erfolgt zunächst über das teilintegrative Vorkursmodell. Die Kapazitätsplanungen des Vorkursystems über das zuständige Fachreferat stellen sicher, dass im Rahmen der geltenden gesetzlichen Grundlagen unbegleitete minderjährige Schüler*innen in den Sprachförderklassen der allgemeinbildenden Schulen und den Sprachförderklassen mit Berufsorientierung sowie deren Folgebildungsgängen Schulplätze erhalten. Die behördliche Zuweisung von neuzugewanderten Schüler*innen erfolgt über das gesamte Jahr. Das START-Schülerstipendienprogramm, ein Bundesprogramm der Hertie Stiftung, widmet sich seit 2002 erfolgreich der Potential- und Engagementförderung bei Jugendlichen mit Migrationserfahrung. Auch neu zugewanderte Schüler*innen sind Teil der Zielgruppe. Dieses Stipendienprogramm richtet sich allerdings nur an Personen, die sich bereits im Bundesgebiet aufhalten, die Vergabe eines entsprechenden Stipendiums vor der Einreise ist somit ausgeschlossen. Ob eine Berücksichtigung ehemaliger Moria-Bewohner*innen nach ihrer Einreise im Rahmen einer etwaigen Aufnahme nach den Paragraphen 22 und 16f oder anderer Rechtsgrundlagen erfolgen kann, hängt von der Umsetzbarkeit solcher Aufnahmen sowie der Eignung der jungen Menschen ab. Der Senat wird die diesbezüglichen Möglichkeiten im Fortgang wohlwollend prüfen. Für einen Aufenthalt zu Studienzwecken gelten ebenfalls die vorgenannten formellen Bedingungen. Ein spezielles Stipendienprogramm für geflüchtete Studierende, das als weitere Voraussetzung für die Erteilung eines Visums erforderlich wäre, gibt es in Bremen derzeit nicht. Für Flüchtlinge, die sich bereits in Bremen aufhalten, hält Bremen allerdings ein Angebot zur Aufnahme eines Studiums an einer bremischen Hochschule vor.

Durch eine Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes im Jahr 2016 wurde die Möglichkeit geschaffen, insbesondere für hier lebende geflüchtete Studienbewerber*innen den Zugang zum Studium zu öffnen. Die erforderliche Sprachvermittlung sowie die fachlich erforderlichen Kurse zur Vorbereitung auf das Studium an einer der staatlichen Hochschulen Bremens werden direkt durch das Hochschulbüro HERE AHEAD organisiert.

Seit 2016 haben an den sogenannten HERE Studies 535 geflüchtete Menschen teilgenommen. Inwiefern die Ausweitung auf weitere Personengruppen zum Beispiel aus Moria beziehungsweise dem neuen Camp Kara Tepe auf Lesbos oder den anderen Hot-Spots möglich ist, erfordert eine weitergehende Prüfung der Abläufe, Verwaltungsanforderungen, Kosten, Umsetzbarkeit et cetera. Eine solch tiefgreifende Prüfung und Klärung ist in der gegebenen Zeit nicht möglich gewesen, wird aber im Fortgang weiterverfolgt.

Anfrage 11: Kontakt halten während der Pandemie: Wie viele Alten- und Pflegeheime haben noch kein WLAN?

Anfrage der Abgeordneten Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion DIE LINKE vom 14. Dezember 2020

Wir fragen den Senat:

1. In wie vielen Alten- und Pflegeheimen im Bundesland Bremen gibt es noch kein WLAN?
2. Gibt es Pflegeheime, die keine Unterstützung leisten, können, bei der digitalen Kontaktpflege der Bewohnerinnen und Bewohner zu ihren Angehörigen?
3. Wenn ja, wie viele Einrichtungen sind betroffen und aus welchen Gründen gibt es keine Unterstützung?

Antwort des Senats

Zu den Fragen 1 bis 3: Die Voraussetzungen für die digitale Teilhabe älterer Menschen in den Pflegeeinrichtungen sind noch nicht überall gegeben: längst nicht alle Pflegeeinrichtungen bieten ihren Bewohnerinnen und Bewohnern WLAN an. Genaue Zahlen liegen dem Senat hierzu nicht vor. Von einer Erhebung hat der Senat angesichts der Belastung der rund 100 Einrichtungen durch die Pandemie zunächst abgesehen. Die Einrichtungen sind derzeit vollumfänglich ausgelastet mit der Versorgung und Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner, der Durchführung der Antigen-Schnelltests bei Personal und Besuchern sowie der Impfkampagne. Der Senat plant - mit dem Ziel der Weiterentwicklung der digitalen Ausstattung - Gespräche mit den Einrichtungsträgern. Zudem beabsichtigt der Senat, in einer Durchführungsverordnung zum Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz im Frühjahr 2021 den Zugang zum Internet in Pflege- und Behinderteneinrichtungen verbindlich zu regeln. Danach sollen in allen Einrichtungen alle Bewohnerinnen und Bewohner sowohl in Individual- als auch in Gemeinschaftsbereichen Zugang zum Internet über LAN oder W-LAN haben. Der Senat erwartet überdies, dass die zunehmende Internet-Affinität älterer Menschen die Betreiber bestehender Einrichtungen veranlassen wird, Internetzugänge über LAN oder W-LAN regelhaft zur Verfügung zu stellen, um gegenüber anderen Trägern konkurrenzfähig zu bleiben.

Anfrage 13: Psychosoziale Prozessbegleitung als wichtiges Instrument zur Unterstützung von Opfern sexistischer Gewalt

Anfrage der Abgeordneten Maja Tegeler, Ralf Schumann, Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion DIE LINKE vom 17. Dezember 2020

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Opfer von sexualisierter Gewalt, Menschenhandel oder Hasskriminalität haben im Land Bremen einen Antrag auf psychosoziale Prozessbegleitung gestellt und in wie vielen Fällen wurde der betreffende Antrag bewilligt, bitte aufgeschlüsselt nach Bremen und Bremerhaven sowie nach Jahren?
2. Wie viele ausgebildete Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter gibt es derzeit im Land Bremen, bitte aufgeschlüsselt nach Bremen und Bremerhaven?
3. Wie viele Dolmetscherinnen und Dolmetscher stehen für die psychosoziale Prozessbegleitung bei Bedarf im Land Bremen zur Verfügung und welche Sprachen sind damit abgedeckt, bitte aufgeschlüsselt nach Bremen und Bremerhaven?

Antwort des Senats

Zu Frage 1: Die statistische Erfassung der Anzahl an Anträgen und Beiordnungen psychosozialer Prozessbegleitungen wird bundesweit mittels der StP/OWi-Statistik nach einheitlichen Standards durchgeführt und vom Bundesamt für Justiz erstellt. Die statistischen Daten weisen ausschließlich die Anzahl der Strafverfahren aus. Statistisch nicht erfasst wird die zugrundeliegende Deliktsart. Eine Differenzierung der Anträge und Beiordnungen nach Opfer von sexualisierter Gewalt, Menschenhandel oder Hasskriminalität kann daher nicht erfolgen. Aus der StP/OWi-Statistik ergeben sich für die vergangenen Jahre folgende Zahlen, wobei für das Jahr 2017 keine belastbaren Daten vorliegen:

Jahr	Anzahl der Anträge	Anzahl der Beiordnungen
2018		
Gesamt	22	20
Davon		
- LG Bremen	1	1
- 17 -- AG Bremen	10	8
- AG Bremerhaven	9	9
- AG Blumenthal	2	2
2019		
Gesamt	14	11
Davon		
- LG Bremen	1	1
- AG Bremen	9	7
- AG Bremerhaven	3	3
- AG Blumenthal	1	0
2020 (1.-3. Quartal)		
Gesamt	15	15
Davon		
- LG Bremen	1	1
- AG Bremen	13	13
- AG Bremerhaven	1	1
- AG Blumenthal	0	0

Zu Frage 2: Im Land Bremen verfügen derzeit sechs Prozessbegleiterinnen über eine Anerkennung nach Paragraph 1 Bremisches Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren. Sie sind für Bremen und Bremerhaven zugelassen.

Zu Frage 3: Für die psychosoziale Prozessbegleitung stehen alle in Bremen und Bremerhaven tätigen Dolmetscher in den üblichen Sprachen zur Verfügung. Sofern beeidigte, öffentlich bestellte beziehungsweise allgemein ermächtigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer erforderlich sein sollten, können diese für Bremen und Bremerhaven in der Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank der Landesjustizverwaltungen abgerufen werden, vergleiche hierzu www.justiz-dolmetscher.de.

Anfrage 16: Anrechnung digitaler Lehrformate nach Lehrverpflichtungs- und Lehrnachweisverordnung (LVNV)

Anfrage der Abgeordneten Miriam Strunge, Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion DIE LINKE vom 21. Dezember 2020

Wir fragen den Senat:

1. In welchem Umfang haben die öffentlichen Hochschulen des Landes Bremen im laufenden Wintersemester 2020 und 2021 von der neuen Möglichkeit nach Paragraph 3 Absatz 3 der LVNV Gebrauch gemacht, digitalisierte Lehrformate mit einem Faktor von mehr als 1 auf die Lehrverpflichtung anzurechnen? Bitte nach Hochschulen aufschlüsseln.

2. Wenn Veranstaltungen mit einem Faktor von mehr als 1 angerechnet wurden, welcher Faktor wurde zumeist angelegt? Bitte nach Hochschulen aufschlüsseln.
3. Wie bewertet der Senat den Einsatz der Faktorisierung für digitalisierte Lehrformate durch die Hochschulen und sieht der Senat insbesondere das Ziel dieser LVNV-Änderung als erfüllt an, mit einer Faktorisierung die Entwicklung neuer digitaler Lehrformate zu ermöglichen?

Antwort des Senats

Zu Frage 1 und Frage 2: Die öffentlichen Hochschulen des Landes Bremen haben von dieser Möglichkeit bisher noch keinen Gebrauch gemacht.

Zu Frage 3: Da von den Hochschulen bislang noch kein Gebrauch von der Anrechnung digitaler Lehre mit einem Faktor von mehr als 1,0 gemacht wurde, kann eine Bewertung noch nicht erfolgen. Es bedarf vor der Umsetzung der mit der Anrechnung digitaler Lehrformate nach Lehrverpflichtungs- und Lehrnachweisverordnung eröffneten Option einer sorgfältigen Vorbereitung durch die Hochschulen, um die kapazitäts- und zulassungsrechtlichen Anforderungen und die Sicherung von Ausbildungskapazität einerseits und die berechtigten Belange der Lehrenden hinsichtlich einer angemessenen Berücksichtigung nachweislich erhöhten Aufwandes für die Digitalisierung von Studien-, Lehr- und Prüfungsformaten andererseits in ein ausgewogenes Verhältnis zu setzen.

Anfrage 8: Ist die nette Toilette auch nett zu Obdachlosen?

Anfrage der Abgeordneten Sofia Leonidakis und Fraktion DIE LINKE vom 26. Januar 2021

Wir fragen den Senat:

1. Wie hat sich die Anzahl an öffentlichen Toiletten beziehungsweise sogenannten netten Toiletten seit 2010 verändert, bitte in Fünfjahresschritten und getrennt in öffentliche Toilette – „nette Toilette“ angeben?
2. Wie gestaltet sich die regionale und tageszeitliche Verfügbarkeit der öffentlich zugänglichen Toiletten?
3. Sind dem Senat Berichte bekannt, dass Obdachlose abgewiesen werden, wenn sie eine „nette Toilette“ benutzen wollen?

Antwort des Senats

Zu Frage 1: 2010 gab es in Bremen 80 nette Toiletten. 2015 waren es 110 nette Toiletten und 2020 gab es 100 nette Toiletten. Zu den öffentlichen Toiletten, die von der Bremer Stadtreinigung betrieben werden, gehören zwei Containertoiletten, die an der Schlachte und am Hauptbahnhof stehen, eine Behindertentoilette in der Katharinenstraße, ein Urinal in der Helenenstraße sowie eine Toilettenanlage in der Markthalle 8 am Domshof. Die Anzahl dieser Toiletten ist seit 2010 konstant geblieben. Des Weiteren werden drei Dixi-Toiletten am Stadtwerder, am Krähenberg und im Buntentorsteinweg betrieben. Weitere öffentlich zugängliche Toiletten werden durch Immobilien Bremen, die BRE-PARK GmbH und dem Sportamt vorgehalten. Auf den Friedhofsanlagen unterhält zudem der Umweltbetrieb Toilettenanlagen. Insgesamt sind dies circa 31 Toilettenanlagen.

Zu Frage 2: Ziel der netten Toilette ist die Bereitstellung von zusätzlichen öffentlich nutzbaren Toiletten insbesondere in den durch Touristen und Einkaufende stark frequentierten Bereichen, wie der Innenstadt, Vegesack und Findorff. Zudem finden sich auch in den Naherholungsgebieten der Stadt einzelne nette Toiletten. Im Konzept nette Toiletten Bremen werden sowohl aus dem Einzelhandel als auch aus dem Gastrobereich Betreiber gewonnen. Diese Rahmenbedingung erlaubt ein großes Fenster an Öffnungszeiten: von 9.00 bis 24.00 Uhr. Eine Übersichtskarte der netten Toiletten wird auf der Internetseite der Bremer Stadtreinigung bereitgestellt, nette Toiletten in Bremen – Google My Maps. Die öffentlichen Toiletten der DBS sind ganztätig geöffnet mit Ausnahme der Anlage am Domshof, die nachts geschlossen ist. Aktuell ist die Verfügbarkeit der netten sowie der öffentlichen Toiletten aufgrund der Coronapandemie eingeschränkt. Die Ressorts SKUMS und SJFIS arbeiten derzeit an einem Konzept zur Verbesserung des Angebotes unter Coronabedingungen, bei dem auch die Problematik der Verfügbarkeit für Obdachlose berücksichtigt wird. Unter anderem wurde die BREPARK angewiesen, die Toiletten in den Parkhäusern wieder zu öffnen, die aufgrund der Coronapandemie zwischenzeitlich geschlossen wurden. Zudem hat die DBS einen zusätzlichen behindertengerechten Sanitärcontainer auf dem Hanseatenhof aufgestellt. Für einen weiteren Container wird noch ein geeigneter Aufstellplatz gesucht.

Zu Frage 3: Es ist darauf hinzuweisen, dass die Betreiber der netten Toilette bei der Benutzung ihr Hausrecht ausüben. So kann es sein, dass es durchaus Einzelfälle des Abweisens gibt. Es ist zudem bekannt, dass die nette Toilette von Obdachlosen in der Regel nicht genutzt wird. Haben Obdachlose die Erfahrung gemacht, nicht erwünscht zu sein, suchen sie diese netten Toiletten nicht erneut auf. Zu der Frage, ob Obdachlose abgewiesen wurden, liegen keine Zahlen vor. 2020 sind hierzu keine Beschwerden bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport oder bei der Bremer Stadtreinigung, DBS, eingegangen.

Anfrage 10: Selbsthilfegruppen und Seniorinnentreffs/Seniorentreffs

Anfrage der Abgeordneten Olaf Zimmer, Sofia Leonidakis und Fraktion DIE LINKE vom 2. Februar 2021

Wir fragen den Senat:

1. Wie schätzt der Senat die Situation von Menschen ein, etwa Suchtgefährdete, psychisch Kranke, aber auch ältere Menschen, die auf die Hilfe und Unterstützung durch Selbsthilfegruppen und Seniorinnentreffs/Seniorentreffs angewiesen sind, welche aber aufgrund der Coronapandemie sich über Wochen und Monate nicht treffen können?
2. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, unter Hygienebedingungen Treffen von Selbsthilfegruppen und Seniorinnentreffs/Seniorentreffs zu ermöglichen?
3. Welche Unterstützungsmöglichkeiten, um Hygienekonzepte zu entwickeln und umzusetzen, könnten in diesem Fall Selbsthilfegruppen und Seniorinnentreffs/Seniorentreffs angeboten werden?

Antwort des Senats

Zu Frage 1: Psychisch und suchtkranke Menschen sind besonders von den psychosozialen Auswirkungen der Coronapandemie betroffen. Sie verfügen häufig über keine oder nur eingeschränkte Kompensationsmöglichkeiten, um mit den Einschränkungen der Kontaktmöglichkeiten umzugehen.

Wissenschaftliche Erhebungen und Erfahrungen in der Alltagspraxis weisen darauf hin, dass der mit der Coronapandemie verbundene Stress Suchtverhalten und riskanten Suchtmittelkonsum in der Bevölkerung allgemein gefördert hat und weiterhin fördert. Ebenso sind vermehrt Rückfälle bei bereits von Suchtmitteln abstinenter lebenden Menschen zu beobachten. Ähnliche Phänomene lassen sich auch im Psychatriebereich feststellen. Isolation durch Kontakteinschränkungen und Angst vor einer Coronainfektion führen langfristig zu einer Verstärkung depressiver Symptome, ein Anstieg der Suizidrate kann auf lange Sicht nicht ausgeschlossen werden.

In der kommunalen Selbsthilfeförderung im Gesundheitsamt ist eine Vielzahl von Anrufen zum Thema der Selbsthilfe in Pandemiezeiten eingegangen, insbesondere von Selbsthilfegruppen zum Thema „Psychische Erkrankungen oder Suchterkrankung beziehungsweise Suchtgefährdung“. Durch die häufig prekäre Lebenssituation der Betroffenen bilden Selbsthilfegruppen einen wichtigen Bezugsrahmen der Stabilität. Dieser ist durch die gegenwärtige Situation für viele stark eingeschränkt oder ganz weggebrochen. Auch viele ältere Menschen fühlen sich isoliert. Vereinsamung und Isolation nehmen zu.

Zu Frage 2: Bei den Selbsthilfegruppen ist nach der medizinischen Indizierung zu unterscheiden. So sind Treffen von Suchtgefährdeten notwendigerweise durchzuführen, um keine Folgeschäden wie zum Beispiel einen Rückfall zu riskieren. Gruppentreffs, die nicht medizinisch indiziert sind, sind nach der derzeit gültigen Coronaverordnung derzeit nicht erlaubt.

Auch die Öffnung von Senior*innentreffs beziehungsweise Begegnungszentren ist beim derzeitigen Infektionsgeschehen nicht angezeigt. Angesichts zunehmender Impfungen, besserer Wetterbedingungen und durch Angebote unter freiem Himmel werden die Seniorenbegegnungszentren nach der Lockerung des Lockdowns wieder Gruppentreffen anbieten können. Die Träger der Begegnungszentren sprechen aber ihre regelmäßigen Besucherinnen und Besucher aktiv und regelmäßig im eins-zu-eins-Kontakt an.

Zu Frage 3: Die kommunale Selbsthilfeförderung des Gesundheitsamts berät bei Bedarf und auf Anfrage zu Hygienekonzepten. Im Rahmen der geltenden Förderrichtlinien können Selbsthilfegruppen einen Antrag auf Umwidmung von Fördermitteln stellen, da viele der zuvor bewilligten Aktivitäten coronabedingt nicht stattfinden können. Die Seniorentreffs und Begegnungszentren haben vor dem Lockdown bereits – mit Unterstützung der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport – Hygienekonzepte entwickelt und umgesetzt. Sobald die bestehenden Kontaktbeschränkungen gelockert werden, können die sozialen, kulturellen, sportlichen und gesundheitsfördernden Aktivitäten wiederaufgenommen werden.

Anfrage 4: Klatschen reicht nicht – Corona-Prämien in der Sozialen Arbeit

Anfrage der Abgeordneten Ingo Tebje, Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion DIE LINKE vom 22. Januar 2021

Wir fragen den Senat:

1. Wäre der Senat grundsätzlich bereit, eine tarifvertraglich vereinbarte Corona-Prämie in systemrelevanten Bereichen zum Beispiel der Sozialen Arbeit, die bisher keine solche Prämie erhalten haben, zu finanzieren beziehungsweise den freien Trägern zu refinanzieren?

Antwort des Senats

Zu Frage 1: Dem Senat sind die zusätzlichen Belastungen der Mitarbeitenden in den systemrelevanten Bereichen bewusst, und er ist dankbar für die Leistungen und das Engagement, das derzeit dort erbracht wird. Im Bereich der entgeltfinanzierten Sozialleistungen werden tarifvertragliche Regelungen grundsätzlich anerkannt. Dies gilt auch für tarifvertraglich vereinbarte Prämienzahlungen.

Selbiges gilt für den Zuwendungsbereich. Zusätzlich ist hier das Besserstellungsverbot zu beachten. Grundsätzlich darf das über eine Zuwendung finanzierte Personal nicht bessergestellt werden als vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst. Sofern jedoch die Zahlung von Corona-Prämien tarifvertraglich geregelt ist, ist das Besserstellungsverbot nicht anzuwenden. In diesem Falle gilt, dass die dadurch entstehenden Mehrausgaben über Zuwendungen refinanziert werden können, sofern im öffentlichen Dienst für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ebenfalls derartige Corona-Prämien gezahlt werden. Ansonsten sind die Mehrausgaben durch Eigenmittel oder durch Mehreinnahmen/Minderausgaben des Zuwendungsempfängers aufzufangen. Nach Auffassung des Senats ist es damit unter den beschriebenen Voraussetzungen sowohl im entgelt- als auch im zuwendungsfinanzierten Bereich grundsätzlich möglich, die von freien Trägern gezahlten tarifvertraglich vereinbarten Corona-Prämien als Ausdruck der Anerkennung für die Leistungen und das Engagement der Mitarbeitenden zu refinanzieren.

Anfrage 5: Auslastung des Studienganges „Lehramt Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik an Gymnasien/Oberschulen“

Anfrage der Abgeordneten Miriam Strunge, Olaf Zimmer, Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion DIE LINKE vom 26. Januar 2021

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Studierende haben zum Wintersemester 2018 und 2019, zum Wintersemester 2019 und 2020 und zum Wintersemester 2020 und 2021 jeweils ein Bachelor-Studium für das „Lehramt Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik an Gymnasien und Oberschulen“ an der Universität Bremen aufgenommen?

2. Sind in den genannten Jahren alle Studienplätze im Studiengang vergeben worden und falls nicht, wie viele blieben jeweils frei?

3. Wie bewertet der Senat die Auslastung des Studienganges „Lehramt Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik an Gymnasien und Oberschulen“ und welche Maßnahmen könnten gegebenenfalls für eine bessere Auslastung ergriffen werden?

Antwort des Senats

Zu Frage 1: Zum Wintersemester 2018 und 2019 haben 20 Studierende, zum Wintersemester 2019 und 2020 haben 27 Studierende und zum Wintersemester 2020 und 2021 haben 19 Studierende jeweils im ersten Fachsemester ein Bachelor-Studium für das Lehramt Inklusive Pädagogik und Sonderpädagogik an Gymnasien und Oberschulen an der Universität Bremen aufgenommen.

Zu Frage 2: In den genannten Jahren konnten nicht alle Studienanfänger*innenplätze im Studien-gang Lehramt Inklusive Pädagogik und Sonderpädagogik an Gymnasien und Ober-schulen besetzt werden, obwohl in jedem Jahr deutlich mehr Studienbewerber*innen eine Zulassung erhielten, als Studienanfänger*innenplätze vorhanden waren. Die Überbuchung der Plätze schwankte zwischen 20 und 50 Prozent. Im Wintersemester 2018 und 2019 blieben durch die Nicht-Annahme seitens zugelassener Studienanfänger*innen zehn Plätze unbesetzt, im Wintersemester 2019 und 2020 drei Plätze und im Wintersemester 2020 und 2021 elf Plätze.

Dennoch wurde die Lehrkapazität in der Lehreinheit Inklusive Pädagogik der Lehramtsstudiengänge in allen drei Jahren vollständig genutzt, ihre rechnerische Auslastung betrug zwischen 94 und 115 Prozent. In der kapazitätsrechtlichen Betrachtung sind also keine Studienplätze in der Inklusiven Pädagogik freigebblieben. Es gibt in jedem Studienjahr nachfragebedingt Verschiebungen zwischen einzelnen Studiengängen, die der gleichen Lehreinheit angehören. Maßstab für die verfassungsrechtlich gebotene Auslastung ist nach der geltenden Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit die Lehreinheit, nicht der einzelne Studiengang.

Zu Frage 3: Die Lehreinheit Inklusive Pädagogik an der Universität Bremen ist insgesamt sehr gut ausgelastet, die Nachfrage nach ihren Studiengängen ist hoch. Dies bewertet der Senat als positiv. Nicht ausgelastete Lehrkapazität im Studiengang Inklusive Pädagogik und Sonderpädagogik an Gymnasien und Oberschulen wurde für Bachelor- und Masterstudienplätze im Lehramt Inklusive Pädagogik an Grundschulen genutzt.

Zum einen handelt es sich beim Studiengang Inklusive Pädagogik und Sonderpädagogik an Gymnasien und Oberschulen um ein recht neues Studienangebot, das erst-mals zum Wintersemester 2018 und 2019 unterbreitet wurde und sich erst noch etablieren muss, zum anderen war das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2020 und 2021 deutlich durch die Corona-Pandemie geprägt. Die Zulassungsverfahren im Dialogorientierten Serviceverfahren konnten dadurch erst deutlich verspätet starten, die Nachrückverfahren konnten erst sehr spät und mit deutlich geringerem Erfolg als gewöhnlich durchgeführt werden. Zudem fiel die Zahl der Bewerbungen insgesamt geringer aus, weil der gymnasiale Abiturjahrgang aus Niedersachsen fehlte. Der Jahrgang des Wintersemesters 2020 und 2021 ist also in mehrfacher Hinsicht nicht repräsentativ.

Eine vollständige Besetzung der Plätze im Studiengang Lehramt Inklusive Pädagogik und Sonderpädagogik an Gymnasien und Oberschulen innerhalb der Lehreinheit IP wird seitens der Universität Bremen und seitens des Senats angestrebt. Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen hat diesbezüglich bereits erste Gespräche mit der Universitätsleitung geführt mit dem Ziel, die Überbuchungsfaktoren im Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2021 und 2022 entsprechend anzupassen.

Anfrage 6: Armutssichernde Löhne bei Bewachungsdiensten im Land Bremen

Anfrage der Abgeordneten Ingo Tebje, Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion DIE LINKE vom 27. Januar 2021

Wir fragen den Senat:

1. Wo sind Bewachungsfirmen vom Land Bremen, den Kommunen Bremen und Bremerhaven, den Eigenbetrieben oder bei Betrieben mit öffentlichen Mehrheitsbeteiligungen beschäftigt, die nicht unter das Bremer Landesmindestlohngesetz fallen?
2. Durch welche Maßnahmen könnte erreicht werden, dass zukünftig bei entsprechenden Aufträgen die Beschäftigten der Bewachungsdienste den Landesmindestlohn erhalten?
3. Wie bewertet der Senat grundsätzlich Arbeitslöhne unterhalb von zwölf Euro pro Stunde, wie sie die Gewerkschaften in der aktuellen Tarifaueinandersetzung im Bewachungsgewerbe überwinden wollen?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Bei Aufträgen über Bewachungsdienstleistungen, die nach den landesrechtlichen Regelungen für öffentliche Aufträge vergeben werden, beschäftigen die Bremer und Bremerhavener Eigenbetriebe sowie die Betriebe mit öffentlicher Mehrheitsbeteiligung Firmen, die den Arbeitnehmer*innen, die im Rahmen des öffentlichen Auftrags tätig werden, entsprechend dem Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetz den Bremischen Landesmindestlohn oder einen höheren Tariflohn zahlen. Sofern die Eigenbetriebe oder Betriebe mit öffentlicher Mehrheitsbeteiligung selbst Arbeitnehmer*innen im Wach- und Sicherheitsdienst einsetzen, werden diese ebenfalls entsprechend dem Bremischen Landesmindestlohngesetz oder nach einem höheren Tariflohn entlohnt. Bei Verträgen, die vor der aktuell letzten Erhöhung des Landesmindestlohns zum 1. Juli 2019 abgeschlossen wurden, ist es jedoch möglich, dass der Auftragnehmer sich lediglich zur Zahlung des davor jeweils gültigen Landesmindestlohns verpflichtet hat. Sofern der geschätzte Auftragswert über 214 000 Euro netto liegt, muss verpflichtend ein EU-weites Vergabeverfahren durchgeführt werden. Weitere Erläuterungen hierzu ergeben sich aus der Beantwortung der Frage 2.

Die Ressorts Senator für Inneres, Senator für Finanzen, Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, Senatorin für Wirtschaft, Arbeit, Europa sowie die Senatskanzlei mussten für einige Objekte EU-weite Ausschreibungen vornehmen. Die Mehrzahl dieser Objekte sind Übergangswohnheime für geflüchtete Menschen. Nach dem Ergebnis der EU-weiten Ausschreibung wird je nach den zum jeweiligen Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen bundesgesetzlichen Regelungen der Bundesmindestlohn oder ein Lohn nach einem auf Bundes- oder Landesebene verbindlichen Tarifvertrag bezahlt.

Alle von öffentlichen Auftraggeber*innen in Bremen geschlossenen Verträge mit Wach- und Sicherheitsdiensten entsprechen den gesetzlichen Regelungen. Ob bei diesen Verträgen die Entlohnung der eingesetzten Arbeitnehmer*innen nach dem Bremischen Landesmindestlohngesetz erfolgt, ist jeweils im Einzelfall davon abhängig, ob zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die Entlohnung nach einer entsprechenden bundesgesetzlichen Mindest- oder Tariflohnvorschrift oder nach dem Bremischen Landesmindestlohngesetz maßgeblich war. Hierzu wird erneut auf die Erläuterungen in der Beantwortung zu Frage 2 verwiesen.

Zu Frage 2: Nach dem Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetz werden Dienstleistungsaufträge über Bewachungs- und Sicherheitsdienstleistungen durch bremische öffentliche Auftraggeber*innen bei nicht EU-weiten Verfahren nur an solche Unternehmen vergeben, die sich dazu verpflichten, an alle zur Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmer*innen den in den Ausschreibungsunterlagen vereinbarten Landesmindestlohn zu bezahlen. Darüber hinaus verpflichten sich die Auftragnehmer*innen dazu, die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten nach der für sie jeweils günstigsten Verpflichtungserklärung zu bezahlen. Die Auftragnehmer*innen haben also, sofern Mindest- oder Tariflohnvorschriften nach Bundesgesetzen eine höhere Entlohnung vorsehen, diese Regelungen anzuwenden.

Eine solche Vereinbarungspflicht bezüglich des Landesmindestlohns besteht nur dann nicht, wenn derartige Aufträge in einem EU-weiten Verfahren vergeben werden müssen. Die Schwelle für EU-weite Vergabeverfahren über Dienstleistungsaufträge beträgt derzeit 214 000 Euro netto des geschätzten Auftragswertes. In diesen Fällen muss der Auftrag insgesamt nach den Vorschriften für EU-Vergabeverfahren ausgeschrieben werden, eine kleinteiligere Auftragsvergabe, um die Leistungen national ausschreiben zu können, wäre rechtlich unzulässig. Bei den Aufträgen, die in einem solchen EU-weiten Verfahren vergeben werden müssen, ist die Anforderung an die Unternehmen, den Landesmindestlohn zu zahlen, vergaberechtlich unzulässig.

Ob eine Verpflichtung zur Zahlung des Landesmindestlohns aufgrund der erfolgten Änderungen der EU-Entsenderichtlinie mit europäischem Recht vereinbar sein könnte, wird derzeit juristisch geprüft. Sofern dies der Fall sein sollte, müsste dann in einem zweiten Schritt über eine entsprechende Änderung des Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetzes entschieden werden.

Zu Frage 3: Der Senat setzt sich für gute Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen ein. Dazu gehört eine faire Entlohnung, die am besten durch den Abschluss von Tarifverträgen erreicht wird. Angemessene Löhne sind die Voraussetzung für ein von Armutgefährdung freies Leben. Zu niedrige Stundenentgelte haben auch für Vollzeitbeschäftigte nicht selten zur Folge, dass sie auf staatliche Unterstützungsleistungen angewiesen sind. Daher begrüßt es der Senat, dass im Rahmen von Tarifverhandlungen Stundenentgelte verhandelt werden, die das Armutsrisiko für die betroffenen Beschäftigten reduzieren. In diesem Sinne hat der Senat am 9. Februar 2021 die Erhöhung des Landesmindestlohns auf 12 Euro je Stunde ab dem 1. April 2021 beschlossen.